

RS Vwgh 1963/9/26 0448/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1963

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §15 Abs1 Z12;

Rechtssatz

Die vermächtnisweise Zuwendung eines Kapitals an eine Stadtgemeinde mit der Bestimmung zu wohltätigen Zwecken, fällt auch als unselbständige Stiftung unter die Befreiungsvorschrift des § 15 Abs 1 Z 12 ErbStG Die vermächtnisweise Zuwendung eines Kapitals an eine Stadtgemeinde mit der Bestimmung zu wohltätigen Zwecken, fällt auch als unselbständige Stiftung unter die Befreiungsvorschrift des Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer 12, ErbStG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1963000448.X01

Im RIS seit

17.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at